



Antwort des Staatsrats auf eine Volksmotion

—
Volksmotion JungsozialistInnen Freiburg
Für einen Mindestlohn für Lernende

2014-GC-74

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 3. April 2014 eingereichten und begründeten Motion verlangen die JungsozialistInnen Freiburg und die Unterzeichneten vom Staatsrat, dass er dem Grossen Rat einen Erlassentwurf vorlegt, mit dem in Form eines obligatorischen Normalarbeitsvertrags oder einer anderen geeigneten Form ein Mindestlohn pro Beruf für alle Lernenden des Kantons Freiburg eingeführt wird. Dieser Mindestlohn würde nach geeigneten Kriterien festgelegt werden, der den echten Wert der von den Lernenden geleisteten Arbeit widerspiegelt und insbesondere die ihnen übertragene Verantwortung, aber auch die physische und intellektuelle Belastung sowie den psychosozialen Kontext des Berufs berücksichtigt.

In vielen Berufen entspricht der Lehrlingslohn nicht dem effektiven Wert der von ihnen geleisteten Arbeit. Es kann nicht akzeptiert werden, dass eine lernende Person im ersten Lehrjahr weniger als 400 Franken pro Monat verdient. Dies erlaubt es den Unternehmen, in gewissen Berufen Lohndumping zu betreiben, wie wir dies kürzlich am Beispiel der Apotheken und der Pharma-Assistentinnen und -Assistenten erlebt haben.

Der Mindestlohn sollte für jeden Beruf anhand von brancheneigenen Kriterien festgelegt werden. Der Lohn sollte der Arbeit entsprechen, die effektiv von den Lernenden geleistet wird, wobei natürlich berücksichtigt wird, dass sie noch in Ausbildung sind.

II. Antwort des Staatsrats

Die Berufsbildung ist im Kanton Freiburg eine Erfolgsgeschichte. In den letzten zehn Jahren hat die Zahl der Jugendlichen in der Berufsbildung um über 50 % zugenommen. Der Kanton Freiburg verzeichnet landesweit auch den höchsten Anteil an Jugendlichen, die eine Berufsmaturität abschliessen (Freiburg: 17,55%; Schweiz: 13,7%).

Dieser Erfolg ist unter anderem der Partnerschaft zwischen den Organisationen der Arbeitswelt, den Bildungsbetrieben und den Behörden des Bundes und des Kantons zu verdanken.

Der Lehrvertrag ist ein Vertrag nach Artikel 344 bis 346 des Obligationenrechts. Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) und seiner Verordnung (BBV). In unserem Kanton gelten zudem das kantonale Berufsbildungsgesetz (BBiG) und sein Reglement (BBiR). Beim Lehrvertrag handelt es sich um einen zeitlich auf die Ausbildung der lernenden Person befristeten Einzelarbeitsvertrag. Wie bei jedem anderen Einzelarbeitsvertrag ist zum Abschluss des Vertrags die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien

erforderlich (Art. 1 Abs. 1 OR). Die Parteien müssen sich über alle wesentlichen Punkte des Vertrags, so auch über die Höhe des Lohns, einigen.

Für die Höhe des Lohns gelten keine gesetzlichen Vorschriften. Das heisst, das Gesetz sieht keinen Mindestlohn vor. Die Vertragsparteien legen den Lohn in der Regel gestützt auf die Empfehlungen der interessierten Kreise fest. Der Lohn kann in bestimmten Branchen allerdings gesamtarbeitsvertraglich vorgeschrieben sein, sofern der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) auch Vorschriften für die Lehrlingslöhne enthält.

Für vier Berufe haben die Arbeitgeber und Gewerkschaften Gesamtarbeitsverträge (GAV) abgeschlossen, in denen ein Mindestlohn für Lernende festgelegt wird: Bei den betroffenen Berufen handelt es sich um Maurerin und Maurer EFZ (sofern der Arbeitgeber Mitglied des Freiburgerischen Baumeisterverbands ist), Baupraktikerin und Baupraktiker EBA, Strassenbauerin und Strassenbauer EFZ sowie Strassenbaupraktikerin und Strassenbaupraktiker EBA – was etwa 3 % der im Kanton Freiburg angebotenen Lehrberufe entspricht.

Für die anderen Berufe gibt die kantonale Berufsbildungskommission, ein beratendes Organ der Volkswirtschaftsdirektion und des Amts für Berufsbildung (das Amt), gestützt auf die kantonale Gesetzgebung regelmässig Lohnempfehlungen für Lernende mit einem Lehrvertrag ab, nachdem sie die Stellungnahme der Organisationen der Arbeitswelt eingeholt hat. Diese Empfehlungen werden mindestens alle fünf Jahre, oder wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Lohnempfehlung um mindestens 2 % verändert hat, revidiert. Bevor sie ihre Empfehlungen abgibt, bittet die kantonale Berufsbildungskommission die interessierten Kreise, das heisst die Organisationen der Arbeitswelt und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, um ihre Stellungnahme. Dies erfolgt über das Amt für Berufsbildung und die Lehraufsichtskommissionen.

Die kantonale Berufsbildungskommission, respektive das Amt, erteilt darüber hinaus den Lehraufsichtskommissionen systematisch den Auftrag, sich bei den betroffenen Partnern zu erkundigen, damit sie der Kommission Vorschläge für die Anpassung der Lohnempfehlungen machen können. Dies ist der Fall bei der Änderung von Bildungsverordnungen, bei der Veröffentlichung von regionalen oder nationalen Empfehlungen durch Berufsverbände, bei bedeutenden Unterschieden mit den Empfehlungen von Dachorganisationen der Arbeitswelt und/oder mit den Löhnen, die in anderen Kantonen bezahlt werden – auch wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise nicht verändert hat.

Die Festlegung der Löhne ist ein wichtiger Punkt, der von den verschiedenen Akteuren sehr ernst genommen wird. Dabei werden mehrere Faktoren berücksichtigt. Neben den Kosten in Verbindung mit der Ausbildung wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die lernende Person nicht immer im Unternehmen ist (Berufsfachschulunterricht), dass sie während ihrer Präsenzzeit im Unternehmen nicht immer produktiv ist (Übungsperioden) und dass sie bei anspruchsvollen Aufgaben nicht die gleiche Leistung erbringt wie ein Spezialist. Falls also zu hohe Mindestlöhne vorgeschrieben werden, sind die Unternehmen, die nicht von vornherein auf die Ausbildung von Lernenden verzichten, versucht, ihre Bildungs- und Betreuungsaufgaben möglichst zu reduzieren, was früher oder später das gesamte System zu Einsturz bringt.

Die grosse Mehrheit der Bildungsbetriebe beachtet die Lohnempfehlungen des Kantons bei der Festlegung der Löhne ihrer Lernenden. Falls hingegen aus den Lehrverträgen hervorgeht, dass die Löhne unter den Empfehlungen liegen, wendet sich das Amt an den Bildungsbetrieb, um sich nach

den Gründen für die tieferen Löhne zu erkundigen. In vielen Fällen entschliessen sich die Bildungsbetriebe, die neusten Empfehlungen zu befolgen.

Am 1. Dezember 2014 hat die Berufsbildungskommission die neuen Lohnempfehlungen zur Kenntnis genommen und genehmigt. Nur in drei Berufen bleibt der Lohn unter 400 Franken im ersten Lehrjahr. Betroffen sind Coiffeusen und Coiffeure EFZ und EBA, deren Löhne 2015 auf CHF 360 und CHF 325 angehoben wurden, sowie Pferdewartinnen und Pferdewarte EBA. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Lohn der Lernenden im Coiffeurberuf im Gegensatz zu den anderen Löhnen der Branche nicht gesamtarbeitsvertraglich festgelegt wird. Die Organisation der Arbeitswelt (Coiffure Suisse) gibt auch keine Empfehlungen für die Lehrlingslöhne ab. Die Freiburger Sektion von Coiffure Suisse hat an ihrer Generalversammlung vom 9. März 2015 beschlossen, die von der Lehrlingskommission vorgeschlagenen Löhne, das heisst für das 1. Lehrjahr 360 Franken, das 2. Lehrjahr 460 Franken und das dritte Lehrjahr 580 Franken beim EFZ sowie für das 1. Lehrjahr 325 Franken und das 2. Lehrjahr 415 Franken beim EBA, beizubehalten und die Löhne nicht nochmals zu erhöhen. Sie hält es für sinnvoll, einen spürbaren Lohnunterschied zwischen dem ersten und zweiten Lehrjahr beizubehalten.

Bei den Pferdewartinnen und Pferdewarten EBA beträgt der Lohn im ersten Lehrjahr 350 Franken. Pferdefachfrauen und Pferdefachmänner EFZ erhalten dagegen 500 Franken im ersten Lehrjahr. Dieser Beruf weist wie der Coiffeurberuf auch nach der Ausbildung einen sehr tiefen Lohn auf. Die Lernenden im Pferdewartberuf EBA können im Übrigen keine Reit- oder Dressurlektionen erteilen.

Für die Jugendlichen stellt die Berufswahl eine wichtige Etappe dar, deren Ziel es ist, einen Beruf zu erlernen. Der Berufswunsch sollte stärker gewichtet werden als andere Faktoren wie etwa die Höhe des Lohns während der Ausbildung.

Nur in drei von über 180 Berufen liegt der Lehrlingslohn unter 400 Franken im ersten Lehrjahr. Die grosse Mehrheit der Bildungsbetriebe beachtet die Empfehlungen, die die kantonale Berufsbildungskommission regelmässig herausgibt. Die Löhne der Lernenden werden von den Berufsverbänden festgelegt und von der Berufsbildungskommission genehmigt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zusammensetzt. Deshalb empfiehlt Ihnen der Staatsrat die Volksmotion zur Ablehnung.

10. März 2015